

C.3 MUSTERARBEITSVERTRAG

RECHTSANWALT WALTHER GRUNDSTEIN, FRANKFURT AM MAIN

RECHTSANWALT LARS STICH, FRANKFURT AM MAIN

Arbeitsvertrag

Zwischen

1. Rechtsanwalt _____,
2. Rechtsanwältin _____,

– im Folgenden Sozietät genannt –

und

Herrn/Frau Assessor/in _____,

– im Folgenden Angestellter genannt –

(Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Bezeichnungen zu verwenden. Die vertraglichen Regelungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.)

wird nachfolgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Anstellungsbeginn, Arbeitsort

- (a) Der Angestellte wird am 1. Februar 2018 als juristischer Mitarbeiter eingestellt.
- (b) Arbeitsort ist _____.

§ 2 Aufgabenbereich

- (a) In erster Linie werden dem Angestellten von der Sozietät Mandate aus dem Zivilrecht zugewiesen, die er vollumfänglich zu bearbeiten hat. Zur Unterzeichnung von Schriftsätzen ist er jedoch erst nach seiner Zulassung berechtigt. Auf Weisung hat der Angestellte im Einzelfall auch in anderen Angelegenheiten Schriftsätze zu formulieren, Gutachten zu verfassen, Mandatengespräche zu führen und Gerichtstermine wahrzunehmen.
- (b) Die Übernahme neuer Mandate für die Sozietät durch den Angestellten ist möglich, bedarf aber ihrer Zustimmung.
- (c) Der Angestellte hat an der wöchentlichen Kanzleibesprechung teilzunehmen. Bei wichtigen Sachentscheidungen und in Zweifelsfällen oder auf Verlangen ist über den Stand der von ihm bearbeiteten Angelegenheiten zu berichten. In Eilfällen ist die Rücksprache mit mindestens einem der Sozietätsmitglieder erforderlich.

§ 3 Arbeitszeit

- (a) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Der Angestellte muss die Bürostunden (derzeit: montags bis freitags 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr) einhalten.
- (b) Der Angestellte ist bei betrieblichen Bedarf auf Anordnung zur Leistung von Überstunden im Umfang von bis zu acht Stunden wöchentlich verpflichtet. Die Sozietät berücksichtigt bei der Anordnung der Überstunden neben den betrieblichen Notwendigkeiten auch die berechtigten Interessen des Angestellten. Überstunden sind im Umfang von bis zu jeweils vier Stunden wöchentlich von der gemäß § 4 (a) vereinbarten Vergütung abgegolten und im Übrigen durch Gewährung von Freizeit in entsprechendem Umfang auszugleichen, wenn nicht berechnete betriebliche Interessen entgegenstehen. In diesem Fall werden die Überstunden gesondert vergütet.
- (c) Auf Verlangen wird dem Angestellten unter Fortzahlung der Vergütung angemessene Zeit zu seiner Fortbildung eingeräumt.

§ 4 Vergütung/Sonderzahlungen

- (a) Der Angestellte erhält ein monatliches Bruttogehalt von 4.000 EUR, das nach Ablauf der Probezeit auf 4.500 EUR erhöht wird. Am Ende eines jeden Kalenderjahres werden die Vertragspartner über weitere Erhöhungen verhandeln.
- (b) Mit dem Junigehalt wird dem Angestellten ein Urlaubsgeld in Höhe von 1.000 EUR brutto, mit dem Novembergehalt eine Weihnachtsgartifikation in Höhe eines Bruttomonatsgehaltes gezahlt.
- (c) Zu vergütende Überstunden werden mit dem auf eine Stunde entfallenden Grundlohn zuzüglich eines Aufschlages von 10 % abgerechnet.
- (d) Der Pflichtbeitrag des Angestellten zur Anwaltskammer wird von der Sozietät getragen.
- (e) Die Sozietät erstattet dem Angestellten die ihm durch Dienstreisen entstehenden Spesen aufwendungen nach den jeweils geltenden steuerlichen Sätzen.
- (f) Als freiwillige Leistung wird in Abhängigkeit von der Geschäftslage und der persönlichen Leistung des Angestellten im März eines jeden Jahres festgelegt, ob und in welcher Höhe dem Angestellten für das Vorjahr ein Bonus gezahlt wird. Auch bei wiederholter Zahlung besteht hierauf weder nach Grund noch Höhe für die Zukunft ein Rechtsanspruch. Das gilt unabhängig davon, wie oft die Zahlung in der Vergangenheit bereits erbracht worden ist.

§ 5 Urlaub

Der Jahresurlaub beträgt 25 Arbeitstage.

§ 6 Arbeitsverhinderung

Ist der Angestellte an der Arbeitsleistung gehindert, sei es infolge Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen Gründen, so hat er die Sozietät unverzüglich zu informieren und gleichzeitig auf etwaige dringende oder fristgebundene Arbeiten hinzuweisen. Das gilt auch, falls eine Arbeitsverhinderung länger andauert als ursprünglich angekündigt. Unabhängig hiervon hat der Angestellte im Falle der Arbeitsunfähigkeit gem. § 5 EFZG nach drei Krankheitstagen am ersten darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 7 Zulassung zur Anwaltschaft

- (a) Der Angestellte wird seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft spätestens nach Ablauf der Probezeit beantragen.
- (b) Der Name des Angestellten wird nach seiner Zulassung und nach Ablauf der Probezeit auf dem Praxisschild, den Drucksachen und den Stempeln der Sozietät ergänzt werden.

§ 8 Nebentätigkeiten

- (a) Der Angestellte darf in den Räumen der Sozietät eine Nebentätigkeit weder vor noch nach seiner Zulassung ausüben. Treten Mandanten an die Sozietät heran, müssen Mandatsverträge mit ihnen unter Beachtung von § 2 (b) im Namen der Sozietät abgeschlossen werden.
- (b) Nach seiner Zulassung kann der Angestellte außerhalb der Sozietät Mandate im eigenen Namen und auf eigene Rechnung annehmen, allerdings nur nach Zustimmung der Sozietät. Die Zustimmung wird erteilt, wenn eine mögliche Interessenkollision ausgeschlossen ist und auch sonst keine berechtigten Belange der Sozietät entgegenstehen.
- (c) Soweit in zugelassenen Eigenmandaten Tätigkeiten innerhalb der Bürostunden notwendig werden, wird der Angestellte von der Arbeit unter anteiliger Kürzung seines Gehaltes freigestellt, wenn und soweit keine berechtigten Belange der Sozietät entgegenstehen.

§ 9 Haftpflichtfragen

- (a) Die Sozietät schließt für den Angestellten eine Berufshaftpflichtversicherung für den Fall der Haftung wegen Vermögensschäden ab. Der Angestellte verpflichtet sich, im Rahmen seiner Zulassung zur Anwaltschaft eine eigene Versicherung abzuschließen, die der der Mitglieder der Sozietät entspricht. Die Kosten der Versicherung werden von der Sozietät getragen.
- (b) Im Schadensfall trägt die Sozietät die Selbstbeteiligung des Angestellten. Im Falle einer vorsätzlichen Pflichtverletzung ist ein Rückgriff auf den Angestellten möglich.

§ 10 Sozietätsaufnahme

Die Sozietät wird nach Ablauf von spätestens drei Jahren eine Entscheidung darüber treffen, ob der Angestellte als Mitglied in die Sozietät aufgenommen wird. Im Falle der Sozietätsaufnahme ist der Angestellte verpflichtet, vorhandene Eigenmandate der Sozietät zuzuführen.

§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (a) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit, während derer das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann.
- (b) Danach kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (c) Eine Kündigung vor Vertragsantritt ist ausgeschlossen.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Der Angestellte ist über die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung hinaus während des Anstellungsverhältnisses und nach seiner Beendigung verpflichtet, über vertrauliche Geschäfts- und Mandantenangelegenheiten einschließlich der mit ihm getroffenen Vereinbarungen Stillschweigen zu bewahren. Wenn und soweit die nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht den Angestellten in

seinem beruflichen Fortkommen unangemessen behindert, hat er einen Anspruch gegen die Sozietät auf Freistellung von der Verschwiegenheitspflicht.

_____, den

(Mitglieder der Sozietät)

(Angestellter)

Hinweis: Im vorangehenden Abschnitt sind eine Reihe von Anmerkungen zur Vertragsgestaltung im Einzelnen enthalten. Deren Lektüre wird vor einer schlichten Verwendung des vorliegenden Formulartextes empfohlen.